

## 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scharnhorst

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scharnhorst in seiner Sitzung am 06.02.2013 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

### § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtungen der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrungen vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister/stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Scharnhorst, den 06.02.2013



Otto Brandes  
Bürgermeister



Günter Berg  
Gemeindedirektor